

1. Präambel

Als Paul Brüser GmbH legen wir größten Wert auf die Sicherheit unserer Mitarbeiter, den Schutz der Umwelt und die Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorschriften. Diese Richtlinie definiert unsere Anforderungen an Lieferanten von Gefahrstoffen, um eine konforme und sichere Handhabung zu gewährleisten. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle hierin genannten deutschen und europäischen Gesetze und Bestimmungen vollständig zu befolgen.

1.0 Rechtliche Grundlagen

- Die folgenden gesetzlichen und normativen Vorgaben bilden die Basis dieser Richtlinie. Unsere Lieferanten müssen die jeweils aktuelle Version dieser Regelwerke einhalten:
- REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006): Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
- CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008): Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV): Nationale Umsetzung der EU-Vorgaben zum Schutz vor Gefahrstoffen.
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS): Die TRGS konkretisieren die Anforderungen der GefStoffV und geben den Stand der Technik wieder (z.B. TRGS 220, 400, 510).
- Chemikaliengesetz (ChemG): Deutsches Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen.
- Gefahrgutrecht (GGVSEB, ADR/RID): Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene.

2.0 Anforderungen an den Lieferanten

- Dokumentation und Information
- Sicherheitsdatenblatt (SDB):
- Der Lieferant muss für jeden Gefahrstoff ein aktuelles, vollständiges und deutschsprachiges Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Anhang II zur Verfügung stellen und uns diese per E-Mail übermitteln.
- Alle relevanten Abschnitte des SDB müssen korrekt ausgefüllt sein. Dazu gehören die Angabe der chemischen Identität, Einstufung, Kennzeichnung, Gefahrenhinweise, Lagerung, Transport, Entsorgung und Schutzmaßnahmen.
- - Wesentliche Änderungen am SDB müssen uns unaufgefordert mitgeteilt werden.
- Registrierung:
 - Stoffe, die in Mengen über einer Tonne pro Jahr geliefert werden, müssen gemäß REACH bei der ECHA registriert sein.

- o Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) müssen gemäß den REACH-Vorgaben deklariert werden.
- **Konformitätserklärung:**
 - o Der Lieferant muss auf Anfrage eine Konformitätserklärung vorlegen, die die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere REACH und CLP) bestätigt.

3.0 Kennzeichnung und Verpackung

- Kennzeichnung gemäß CLP:
 - o Alle Gefahrstoffe und Gemische müssen vor dem Inverkehrbringen korrekt nach der CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.
 - o Die Kennzeichnung muss in deutscher Sprache erfolgen und die entsprechenden Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, H- und P-Sätze enthalten.
- Verpackung:
 - o Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass ein sicherer Transport, eine sichere Lagerung und Handhabung gewährleistet sind und das Austreten des Stoffes verhindert wird.
- Gefahrgutrecht:
 - o Bei der Beförderung sind alle Vorschriften des Gefahrgutrechts (ADR/RID) einzuhalten.

4.0 Produktänderungen und Qualitätssicherung

- **Änderungsmitteilung:**
 - o Beabsichtigte Änderungen in der Zusammensetzung, Einstufung, Kennzeichnung oder den Verpackungsbedingungen von Gefahrstoffen sind uns rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.
- **Qualitätsmanagement:**
 - o Der Lieferant muss ein wirksames Qualitätsmanagementsystem vorweisen, das die gleichbleibende Qualität der gelieferten Produkte sicherstellt.

5.0 Audit und Überprüfung

- Wir behalten uns das Recht vor, Audits und Inspektionen beim Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu überprüfen. Dies kann die Einsicht in relevante Dokumente sowie die Besichtigung von Produktions- und Lagerstätten umfassen.

6.0 Sanktionen bei Nichteinhaltung

- Verstöße gegen diese Richtlinie können zur sofortigen Aussetzung der Lieferungen, zur Rücksendung der Ware auf Kosten des Lieferanten oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

- Schäden, die durch mangelhafte oder nicht konforme Produkte entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

7.0. Bestätigung

Mit der Fortführung der Geschäftsbeziehung bestätigt der Lieferant, dass er diese Richtlinie für Gefahrstoff-Lieferanten gelesen, verstanden und akzeptiert hat und sich zu deren vollständiger Einhaltung verpflichtet.